

Richtlinien
für die Förderung des Sports
in der Stadt Lengerich/W. vom 05.10.1993
in der Fassung der 5. Änderung vom 15.12.2015

1. Präambel

2. Allgemeine Grundsätze und Bewilligung

3. Benutzung städtischer Sportstätten

4. Zweckgebundene Sportförderung

- 4.1. Förderung der allgemeinen Vereinsarbeit
- 4.2. Zuschüsse aus besonderen Anlässen
 - 4.2.1 Jubiläen
 - 4.2.2. Anschaffung von Sportgeräten
 - 4.2.3 Unterhaltung von eigenen Sporteinrichtungen
 - 4.2.4 Bau von Sportstätten
 - 4.2.5 Überregionale Sportveranstaltungen

5. Beteiligung des Stadtsportverbandes

6. Ehrung erfolgreicher Sportler

7. Sprachliche Gleichstellung

8. Inkrafttreten

1. Sinn und Zweck der Sportförderung

- 1.1** Die Stadt Lengerich erkennt in der Förderung einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit ihrer Bürger insbesondere zur Erziehung und Bildung der Jugend und zur Gestaltung einer sinnvollen Freizeit.
- 1.2** Sie will den Breiten- und Leistungssport der Sportvereine sowie den Schul- und Freizeitsport durch ihren Anteil an der Sportförderung im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern und dadurch die Leistungen des Bundes, Landes und Kreises im Sinne einer abgestimmten Sportförderung ergänzen.
- 1.3** Schul-, Vereins-, -Freizeit- und Leistungssport haben ihre spezifische Bedeutung und sollen sich gegenseitig ergänzen.

2. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbedingungen

Der Rat der Stadt Lengerich stellt nach Maßgabe des Haushaltsplanes Mittel für die Sportförderung bereit. Die Vergabe der Mittel erfolgt durch den Fachausschuss.

- 2.1** Gefördert werden die als gemeinnützig anerkannten Sportvereine, die ihren Sitz in Lengerich haben und aktive Jugendarbeit leisten.
- 2.2** Ein Rechtsanspruch besteht auch dann nicht, wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum gewährt worden sind.
- 2.3** Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind vor Beginn einer Maßnahme einzureichen. Die zu fördernde Maßnahme muss förderungswürdig sein; auf Verlangen ist ein Nachweis durch Gutachten und Stellungnahmen öffentlicher (Sportdezernent der Regierung) oder privater Stellen (Beratungsstellen, Fachverband, Kreissportbund, Stadtsportverband) zu erbringen
- 2.4** Die sich aus der zu fördernden Maßnahme ergebenden Folgekosten (Betriebskosten, Unterhaltungs-, Verwaltungskosten, Zinsen, Tilgung u. a.) sind durch dem Antrag beigefügte Unterlagen nachzuweisen; sie müssen für den Empfänger der Förderung finanzierbar sein.
- 2.5** Eine Förderung ist grundsätzlich nur möglich, wenn der Verein Beiträge nach den Richtlinien des Landessportbundes erhebt, alle Zuschussmöglichkeiten durch andere Stellen ausgenutzt hat und der Empfänger der Förderung eine seiner Finanzkraft entsprechende, angemessene Eigenleistung erbringt. Über Ausnahmen entscheidet der Rat.
- 2.6** Ein Zuschuss ist nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung des Fachausschusses zulässig, andernfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen.
- 2.7** Die wirtschaftliche und sparsame Verwendung des Zuschusses ist durch Vorlage eines Verwendungsnachweises unter Beifügung von Originalbelegen innerhalb einer Frist von 6 Monaten nachzuweisen. Die Verwaltung ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zur Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet.

3. Benutzung der städtischen Sportstätten

3.1 Bereitstellen der städtischen Sportstätten

3.1.1 Die Stadt Lengerich stellt ihre Sportanlagen vorrangig den städtischen Schulen und Lengericher Sportvereinen, die aktive Jugendarbeit leisten oder Rehabilitationssport betreiben, zur Verfügung.

3.1.2 Grundsätzlich können sämtliche Sportstätten von Kinder- oder Jugendgruppen der Sportvereine und sonstigen sporttreibenden Gruppen kostenfrei genutzt werden.

3.1.3 Die Nutzung der Gymnastik-, Turn- und Sporthallen, der Sportplätze sowie des Hallen- und Freibades ist für Erwachsenengruppen und gemischte Sportgruppen der Sportvereine und sonstigen sporttreibenden Gruppen, kostenpflichtig.

Als Erwachsenengruppen gelten Gruppen und Mannschaften, deren Mitglieder jeweils das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Gemischte Sportgruppen sind Gruppen und Mannschaften, die neben Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, auch Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren beinhalten.

Mitglieder des Stadtsportverbandes Lengerich e. V. zahlen für die Nutzung einer Dreifach-, Zweifach- und Einfachsporthalle bei Belegung mit Erwachsenengruppen je Halleneinheit und Stunde 3,00 Euro und für Gymnastikhallen 1,50 Euro pro Stunde.

Gemischte Sportgruppen zahlen je Halleneinheit und Stunde 1,50 Euro und für Gymnastikhallen 0,75 Euro pro Stunde.

Alle übrigen Sporthallennutzer (Nichtmitglieder) zahlen für die Nutzung einer Dreifach-, Zweifach- und Einfachsporthalle bei Belegung mit Erwachsenengruppen je Halleneinheit und Stunde 4,00 Euro und für Gymnastikhallen 2,00 Euro pro Stunde.

Gemischte Sportgruppen zahlen je Halleneinheit und Stunde 2,00 Euro und für Gymnastikhallen 1,00 Euro pro Stunde.

Für die Nutzung der Sportplätze wird Mitgliedern des Stadtsportverbandes Lengerich e. V. für jede Erwachsenengruppe eine Jahrespauschale von 500,00 Euro berechnet.

Gemischte Sportgruppen zahlen eine Jahrespauschale in Höhe von 250,00 Euro.

Die übrigen Sportplatznutzer (Nichtmitglieder) zahlen für die Nutzung der Sportplätze für jede Erwachsenengruppe eine Jahrespauschale von 600,00 Euro. Gemischte Sportgruppen zahlen eine Jahrespauschale in Höhe von 300,00 Euro.

Für die Nutzung der leichtathletischen Anlagen des Sportstadions an der Münsterstraße sowie des Sportplatzes Hohne wird Mitgliedern des Stadtsportverbandes für Erwachsenengruppen eine Jahrespauschale von 250,00 Euro berechnet.

Gemischte Gruppen (Erwachsene und Jugendliche) zahlen eine Pauschale von 125,00 Euro. Nichtmitglieder zahlen für die Nutzung der leichtathletischen Anlagen für Erwachsene eine Jahrespauschale von 300,00 Euro. Gemischte Gruppen zahlen eine Pauschale in Höhe von 150,00 Euro.

Die Nutzung des Hallen- und Freibades wird durch die Bäder und Wasser GmbH auf der Grundlage der mit den Vereinen geschlossenen Nutzungsverträge in Rechnung gestellt.

3.1.4 Die Nutzung der Sportstätten außerhalb des Trainingsbetriebes ist an den Wochenenden sowie an den Feiertagen kostenlos.

3.1.5 Gebühren werden für fortlaufende Nutzung durch eine Halbjahrespauschale und für die Sportplatznutzung durch eine Jahrespauschale erhoben.

Grundlage für die Berechnung der Halbjahres -und Jahrespauschale sind die in den vorhandenen Benutzungsplänen der einzelnen Sportstätten aufgeführten Nutzungsstunden.

3.1.6 Die Abrechnung der Gebühren für die beantragten Zeiten erfolgt im Voraus:

- für den Zeitraum April bis September per 15.04.
 - und
 - für den Zeitraum von Oktober bis März per 15.09.
- des jeweiligen Jahres.

3.1.7 Die Benutzungszeiten können nur komplett zurückgegeben werden. Dies ist innerhalb einer Frist von einem Monat vor Rückgabe der Benutzungszeiten entsprechend anzuzeigen.

Es erfolgt dann eine anteilige Verrechnung mit den bis dahin angefallenen Nutzungsstunden.

3.2 Vergabe von Sportstätten

Die Vergabe von Sportstätten erfolgt in der Regel nach Anhörung der Sportvereine und sporttreibenden Gruppen durch den Fachdienst Schule, Sport und Kultur der Stadt Lengerich. In Einzelfällen wird bei einer langfristigen Vergabe der Stadt sportverband gehört.

3.3 Für besondere Veranstaltungen können den Vereinen Räume in Schulen pp. gegen ein im Einzelfall festzulegendes Nutzungsentgelt zur Verfügung gestellt werden.

4. Zweckgebundene Sportförderung

4.1 Zuschüsse für die allgemeine Vereinsarbeit

Für die allgemeine Vereinsarbeit in den Sportvereinen werden folgende Pauschalzuschüsse gewährt:

4.1.1 Vereine, die dem Landessportbund angehören, erhalten für jedes jugendliche Mitglied einen Betrag in Höhe von 8,00 Euro. Berechnungsgrundlage sind die dem Landessportbund gemeldeten Mitgliederzahlen.

4.1.2 Mit Rücksicht auf den bereits unter „2. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbedingungen“ dieser Richtlinie dargestellten Zusammenhang mit der Mittelbereitstellung des Haushaltsplanes kann die jährliche Bezuschussung aus den Sportfördermitteln um bis zu 50 v. H. gekürzt werden.

4.2 Gewährung von Zuschüssen aus besonderen Anlässen

Zusätzlich werden ohne Anrechnung auf die in 4.1 genannten Fördermittel folgende Zuschüsse gewährt:

4.2.1 Jubiläen

1.	25-jähriges Jubiläum	Präsent
2.	50-jähriges Jubiläum	100,00 Euro
3.	75-jähriges Jubiläum	150,00 Euro
4.	100-jähriges Jubiläum	200,00 Euro

Bei Jubiläen über 100 Jahre bleibt es bei dem Betrag zu 4.2.1.4.

4.2.2 Gewährung von Sonderzuschüssen für die Anschaffung von vereinseigenen Sportgeräten

Die Stadt Lengerich kann zur Anschaffung von vereinseigenen langlebigen Sportgeräten einen Zuschuss gewähren. Über die Höhe des jeweiligen Zuschusses entscheidet der Fachausschuss.

4.2.3 Bau von Sportstätten

Die Stadt Lengerich kann für den Bau, die Einrichtung sowie die Instandsetzung der vereinseigenen oder gepachteten Sportanlagen Zuschüsse unter der Voraussetzung gewähren, dass die Sportstätten für den vorgesehenen Verwendungszweck mindestens 20 Jahre erhalten bleiben.

Werden Sportstätten ihrem Verwendungszweck entzogen, so kann die Rückzahlung anteilmäßig verlangt werden.

Entsprechende Anträge sind mit einem Kosten- und Finanzierungsplan beim Fachdienst Schule, Sport und Kultur schriftlich bis zum 01.08. eines Jahres für das folgende Jahr einzureichen.

Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Fachausschuss auf Vorschlag des Stadtsportverbandes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

4.2.4 Überregionale Sportveranstaltungen

Für die Durchführung von überregionalen sportlichen Großveranstaltungen in Lengerich mit besonderer Werbewirkung für die Stadt Lengerich kann ein Zuschuss gewährt werden.

5. Beteiligung des Stadtsportverbandes

Der Stadtsportverband ist an der Planung und Ausführung von Sportanlagen zu beteiligen.

6. Ehrung erfolgreicher Sportler

- 6.1 Die Stadt Lengerich ehrt jährlich auf Vorschlag des Stadtsportverbandes erfolgreiche Sportler sowie verdiente Mitglieder der Vereine der Stadt Lengerich. Geehrt werden Sportler, die einem örtlichen Verein angehören oder ihren Wohnsitz in Lengerich haben.

Grundlage dieser Vorschläge sind die durch den Stadtsportverband festgelegten Ehrungskriterien:

Einzelportler

Erreichung eines

1. Platzes bei Westfalenmeisterschaften
1. – 3. Platzes bei Landesmeisterschaften
1. – 3. Platzes bei Westdeutschen Meisterschaften
1. – 6. Platzes bei Deutschen Meisterschaften
1. - 3. Platz der westf. Bestenliste

Berufung in eine Landesauswahl oder Nationalmannschaft

Sonstige, den vorgenannten gleichzustellende sportliche Leistungen
(z. B. Rekorde)

Mannschaften

Fußball Erringung der Meisterschaft in der Landesliga

Handball Erringung der Meisterschaft in der Verbandsliga

Sonstige Erringung eines

1. Platzes bei Westfalenmeisterschaften in Sportarten, bei denen Landesmeisterschaften nicht ausgetragen werden

1. Platzes bei Landesmeisterschaften

1. oder 2. Platzes bei Westdeutschen Meisterschaften

1. bis 4. Platzes bei Deutschen Meisterschaften

1. bis 3. Platz der westf. Bestenliste

Sonstige, den vorgenannten gleichzustellende sportliche Leistungen

Es sind auch Mannschaftsmitglieder zu ehren, die nicht in Lengerich wohnen.

Immer ehrungswürdig ist die Teilnahme an Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen.

Bei Sportarten, die von verschiedenen Fachverbänden angeboten werden, sind die Bedingungen des in der Leistung stärkeren Fachverbandes zugrunde zu legen.

Um Ehrungen nicht abzuwerten, ist bei der Auswahl der zu ehrenden Sportler ein strenger Maßstab anzulegen.

Der Stadtsportverband hat im Ausnahmefall die Möglichkeit, einen bei der fristgerechten Meldung nicht berücksichtigten Sportler nachzumelden.

- 6.2** Die Vorschläge sind mit entsprechender Begründung des Stadtsportverbandes bis zum 15.01. des folgenden Jahres bei der Stadtverwaltung einzureichen.
- 6.3** Die Entscheidungen über die Ehrungen werden unter Festlegung der jeweiligen Ehrengabe vom Fachausschuss getroffen
- 6.4** Die Ehrungen der Sportler erfolgen durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden des Stadtsportverbandes in Anwesenheit der Mitglieder des Fachausschusses und je eines Vertreters der Vereine, dem die zu Ehrenden angehören, im Rahmen einer von der Stadt und dem Stadtsportverband unterstützten, öffentlichen Veranstaltung.

7. Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie verstehen sich sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinien für die Förderung des Sports der Stadt Lengerich in der Fassung der 5. Änderung vom 15.12.2015 treten rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.